



Mobiles Arbeiten und Telearbeit bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen



- **ca. 2500 Beschäftigte**
davon
500 Beam*innen
2000 Tarifbeschäftigte (TV-L)
an ca. 70 Standorten

- **Ehrenamt**
Präsident
Vorstand
Kammerversammlung
- **Hauptamt**
Direktor



©Hemmo Hielscher (LWK Niedersachsen)

Zuhause ≠ Zuhause

Homeoffice - Arten bei der LWK Niedersachsen



- **dienstlicher Wohnsitz = private Wohnung**
 - u.a. Bezirksförster*innen, Tierärzt*innen
 - aktuell ca. 170 Personen
- **Telearbeit mit vertraglicher Regelung**
 - aktuell 51 Personen
- **Mobile Arbeit**
 - aktuell ca. 1500 Personen (geschätzt)

Dienstvereinbarung über die Telearbeit / mobile Arbeit

verhandelt zwischen dem Gesamtpersonalrat und der Kammerleitung
im Jahr 2016

Geltungsbereich

- grundsätzlich alle Beschäftigten

persönliche Voraussetzungen

- IT-Kenntnisse, die ein selbstständiges Arbeiten mit den Standardanwendungen erlauben
- Fähigkeit zum selbstständigen und eigenverantwortlichen Arbeiten



©pixabay.com

Dienstvereinbarung über die Telearbeit / mobile Arbeit

Voraussetzungen für das Aufgabengebiet

- Eignung zur IT-gestützten Aufgabenerledigung
- Seltener Zugriff auf zentral gelagerte Ressourcen
- Möglichkeit der ergebnisorientierten Überprüfung der Arbeitsresultate
- Eine ständige Präsenz in der Dienststelle nicht erforderlich
- Technische, organisatorische oder rechtliche Aspekte stehen nicht entgegen
- Ein fester Ort für den Telearbeitsplatz



Dienstvereinbarung über die Telearbeit / mobile Arbeit

Antragsverfahren bei Inanspruchnahme von Telearbeit

- Schriftlicher Antrag der/des Beschäftigten
- Stellungnahme der Führungskraft per Formblatt
- Vertrag erstellt durch die Personalverwaltung; unterzeichnet durch Personalverwaltung und Beschäftigten
- Information an Datenschutz, EDV, Liegenschaftsverwaltung und örtlicher Personalrat
- Bei Ablehnung Verhandlung zwischen Personalverwaltung und örtlichem Personalrat
(Mitbestimmung gem. § 65 Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 2 Nr. 20 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz)

Dienstvereinbarung über die Telearbeit / mobile Arbeit

Inhalte des Telearbeitsvertrags

- Befristungsdauer i.d.R. 1 Jahr
- Präsenztage Telearbeitsplatz / Dienststelle
- Erreichbarkeit
- Kostenübernahme sämtlicher Arbeitsmittel
- Telefongebühren auf Nachweis
- Beachtung der Arbeitsschutzregelungen / Datenschutzregelungen
- Private PC – Nutzung unzulässig
- Zutritt zur häuslichen Arbeitsstätte nach Anmeldung möglich



Dienstvereinbarung über die Telearbeit / mobile Arbeit

Antragsverfahren bei Inanspruchnahme von mobilem Arbeiten

- Antrag der/des Beschäftigten auch formlos, mündlich, telefonisch, ...
- Entscheidung der Führungskraft kurzfristig
- Freischaltung für externe Arbeitszeiterfassung (AZE)
- Codierung mA durch Beschäftigte in der AZE
- Nutzung privater Arbeitsmittel gestattet (nicht für jeden Bereich! – und ohne Kostenerstattung)
- Kein festgelegter Arbeitsort
- Bei Ablehnung Verhandlung zwischen Personalverwaltung und örtlichem Personalrat
(Mitbestimmung gem. § 65 Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 2 Nr. 20 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz)



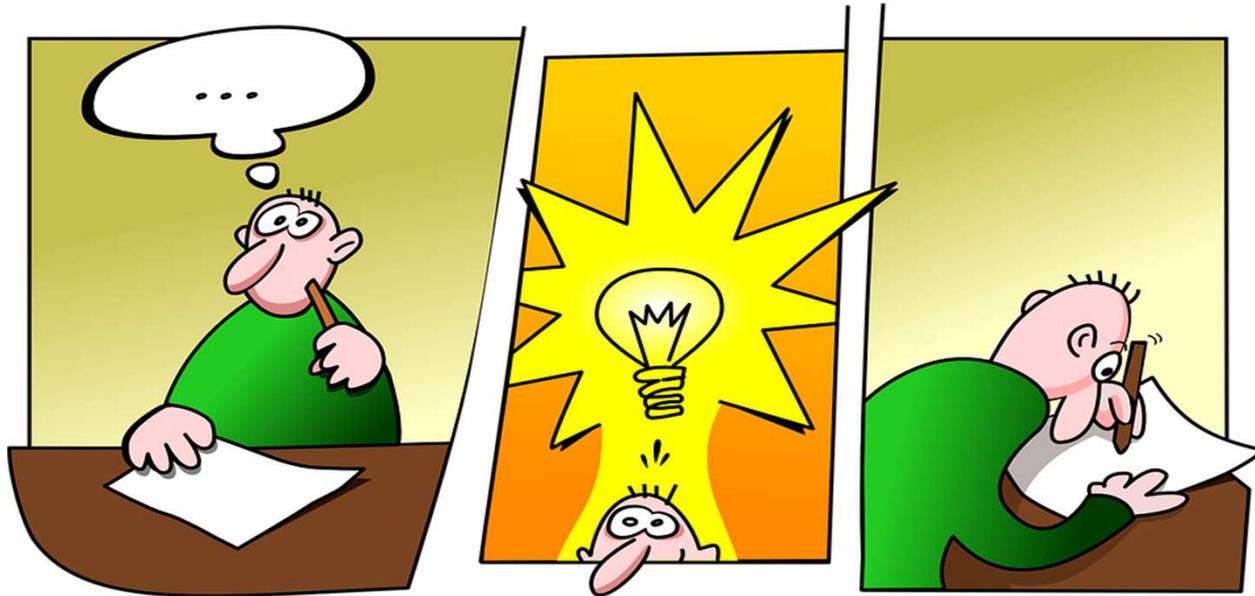
Dienstvereinbarung über die Telearbeit / mobile Arbeit

Erfahrungen

- Längere Eingewöhnungsphase, durch Corona schließlich extrem beschleunigt
- Gleichbehandlung
- Hohe Akzeptanz
- überwiegend positive Rückmeldungen
- wenig Konfliktfälle
- Herausforderungen:
 - Entgrenzung der Arbeitszeit
 - Selbstaussbeutung
 - Vereinsamung



Zeit für Fragen – gerne auch im Nachhinein:



Gesamtpersonalrat@Landwirtschaftskammer-Niedersachsen.de